



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Leitfaden zur Geschichte der Gelehrsamkeit**

**Meusel, Johann Georg**

**Leipzig, 1799**

XIV. Zustand der juristischen Wissenschaften.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-50055](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-50055)

hatten. — Noch gehört hierher der jüngere Mesue, Hamech's Sohn, aus Maridin am Euphrat († 1028). Er soll ein Christ und Zuhörer Ebn Sina's gewesen seyn und sich an dem Hofe des Khaliphen Alhakem zu Kahirah aufgehalten haben. Seine Schriften über die Arzneymittel und medicinische Praxis blieben lange in christlichen Schulen die gewöhnlichsten Compendien, und es wurden noch im 16ten Jahrh. viele Commentarien darüber geschrieben. Ausgabe: Opp. omnia latine ex ed. Andr. Marini. Vener. 1562. fol.

#### XIV. Zustand der juristischen Wissenschaften.

##### I.

Die Rechtswissenschaft that in diesem Zeitraume glänzende Fortschritte, und wirkte mehr, als irgend eine Wissenschaft, zum Wohl der Menschheit. Während daß in den abendländischen Provinzen des römischen Reichs durch die Einwanderungen und Eroberungen roher Völker die römische Einrichtung in Hinsicht der bürgerlichen Rechte der Ueberwundenen und der Ueberwinder starke Aenderungen erlitt, und letztere nach und nach eigene Gesetze einführen, blieben im Orient die römischen nicht allein in ihrer vollen Kraft, sondern sie fiengen auch erst jetzt an, ein Ganzes zu werden: wenn anders so viele, auf Anlaß einzelner Fälle ergangene Verordnungen ein Ganzes ausmachen können. So lies schon K. Theodos der 2te durch den Consul Antiochus und 7 andere Juristen die von K. Konstantin an gegebenen Gesetze sammeln. Daraus entstand der Codex Theodosianus; bey dessen Verfertigung wahrscheinlich, wenigstens zum Theil, die Ordnung des Edicti perpetui beobachtet wurde. Es sind nicht blos die Verordnungen Konstantins und seiner Nachfolger, sondern

auch diejenigen, die Theodos der 2te selbst und sein Reichsgehülfe Valentinian der 3te gegeben haben, darinn aufgenommen worden. Sie stehen aber nicht immer ganz zu einem bestimmten Ort: sondern die verschiedenen Artikel, woraus sie zusammengesetzt waren, sind unter die Rubriken oder Titel zerstreut, unter welche sie ihrem Inhalte nach gehören. Diese in 16 Bücher vertheilt gewesene Sammlung ist nicht ganz mehr vorhanden. Erst brachte Joh. Sichard den Auszug zum Vorschein, den der westgoth. König Alarich daraus hatte machen lassen. (Basil. 1528. fol.); hernach Joh. Tilius die 8 letzten Bücher, die nicht in diesen Auszug waren gebracht worden: das 8te jedoch defect (Paris. 1550. 8). Hierauf editirte Jak. Cujaz das ganze 6te, 7te und 8te Buch, nebst der Ergänzung des letzten (Lugd. 1566. fol.) Die ersten 5 Bücher, nebst dem Anfange des 6ten, besitzen wir nur in dem erwähnten Auszug. Jak. Godefroy commentirte vortreflich über den Cod. Theod.; und als er darüber starb, vollendete Ant. Marville die Arbeit und gab sie heraus (Lugd. 1665. 6 Tomi fol.). Die neueste und beste Ausgabe von Joh. Dan. Ritter. Lips. 1736—1745. 7 Tomi. fol.

Die nach dem geschlossenen Cod. Theod. erschienenen Verordnungen oder Novellen wurden zum Theil dessen Angaben, zumahl der Ritterischen, beygefügt, zum Theil in folgenden Sammlungen bekannt gemacht: *Imperatorum Theodosii Jun. et Valentiniani III Novellae leges, caeteris antejustinianeis, quae in Lipsiensi anni 1745 vel in anterioribus editionibus vulgatae sunt, addendae: ex Ottoboniano Ms. codice edit, commentario illustrat, ex eodemque codice alia profert* Ant. Zirardinus. Faventiae 1766. 8. *Leges Novel-*

lae V anecdotae Imp. Theodosii Jun. et Valentiniani III; cum ceterarum etiam Novellarum titulis et variis lectionibus ex vetustiss. Cod. Ms. Ortoboniano depromptis; quibus accedunt aliae Valentiniani III Constitutiones iam editae, quae in Cod. Theodosiano desiderantur, ac tandem Lex Romana s. Responsum Papiniani, titulis anecdotis variisque lectionibus auctum ad fidem praefati cod. et alterius Sueco-Vaticani, opera et studio Jo. Christo. Amadutii, qui praefationem et adnotationes adiecit. Romae 1767. fol.

Die von den folgenden Kaisern gegebenen Gesetze hat Petr. Pithoeus edirt Paris. 1571. fol. et in eiusd. Opp. ib. 1609. fol. Sie stehen auch in den Gottfriedischen und Ritterischen Ausgaben des Cod. Theodof. Vergl. J. S. Brunquell D. de codice Theodosiano eiusque in cod. Justin. usu. Jen. 1719. 4; et in eius Opusc. (Hal. 1774. 8) T. I. p. 24 sqq. J. A. Wolfii D. de latinitate ecclesiastica in cod. Theodosiano. Lips. 1774. 4.

## 2.

Ungefähr 100 Jahre nach dem Cod. Theod. (529) unternahm K. Justinian eine Verbesserung der Gesetzgebung und Rechtspflege für seine Zeiten, deren glücklicher und unglücklicher Einfluss auch in die unfrigen noch fortbauert. Schwer, aber unumgänglich nothwendig muß es gewesen seyn, nicht nur aus der Menge von Gesetzen, Rathschlüssen, Edikten, kaiserl. Verordnungen, Meynungen der Rechtsgelehrten u. s. f., die sich in unzähligen Bänden zerstreut befanden, von den Richtern weder studirt, noch, wegen der dazu erforderlichen Summe, gekauft werden konnten, und noch ohnedies theils wider-

sprechend, theils ungewiß waren, die vorhandenen Sammlungen zu ordnen und zu ergänzen, daß sie nicht nur für die damahligen Zeiten paßten, sondern auch den eben damahls Statt findenden Mängeln zugleich auf die schicklichste Weise abzuhelfen. Justinian befahl einer Kommission von 10 Rechtsgelehrten (an deren Spitze Tribonian?) eine neue Sammlung von Constitutionen (Codex Constitutionum Justinianeus) zu verfassen, und dabey die Verordnungen seiner Vorgänger, die sich in dem beständigen Edikt, in den Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosianischen Sammlungen befinden, zu benutzen, diese von Irrthümern und Widersprüchen zu befreyen, das Ueberflüssige und Alte darinn wegzulassen und heilsame und den Zeiten angemessene Gesetze dafür zu wählen. Nach 14 Monaten war dieses Werk vollendet, und im J. 529, mit Aufhebung jener alten Sammlungen, publicirt.

Kurz nach Abfassung der Constitutionsammlung kam Justinian auf den Gedanken, ein größeres Werk aus den Schriften älterer Rechtsgelehrten, nach der Ordnung des beständigen Edikts, verfertigen zu lassen. Tribonian (Quaestor und Consul † 545) mit 16 andern Juristen wurde die Ausarbeitung dieses Werks, mit der Freyheit, hier und da nach ihrem Gutbefinden in den Werken der alten Juristen Abänderungen zu treffen, aufgetragen. Justinian verstattete 10 Jahre zu dieser Arbeit: aber wider alle Vermuthung eilte Tribonian mit seinen Gehülffen dabey so sehr, daß sie schon um 530 für vollendet gehalten und unter dem Namen Pandectae s. Digesta bekannt gemacht und für rechtsgültig erklärt wurde.

\*) Die Pandekten bestehen aus 50 Büchern, die wieder in Titel und Paragraphen, oder richtiger Fragmente, abgetheilt sind. Sie enthalten nichts anders, als Excerpte, die, hier und da abgeändert, aus den Schriften von 40

Rechtsgelehrten, die größtentheils zu den Zeiten der Kaiser gelebt haben, genommen wurden. Kaiser Lothar der 2te fand 1135 in der eroberten Stadt Amalfi eine Handschrift der Pandekten; die kurz nach Justinians Regierung verfertigt worden zu seyn scheint, und schenkte sie der Stadt Pisa, von wo sie nach Florenz kam. Die gedruckten Ausgaben pflegt man unter 3 Haupteditionen zu bringen: *Vulgaris*, *Haloandrina* f. *Norica* u. *Florentina*. Unter der ersten versteht man nicht eine gewisse einzelne Ausgabe, sondern alle, die nicht den beyden andern folgen. Die Haloandrische hat ihren Namen von Greg. Haloander (Hofmann), der viele verdorbene Stellen aus Handschriften, oft auch muthmaßlich, verbesserte, und dabey auf Eleganz Rücksicht nahm. Norimb. 1529. 3 Voll. 4. (Vergl. G. L. Hausfritz *Memoria G. Haloandri, Icti et instauratoris iurisprudentiae*. ib. 1736. 8). Die Florentinische Ausgabe ist diejenige, die Franz Taurellus, nach den Verbesserungen seines Vaters Laelius, bekannt machte, und wobey die erwähnte Amalfische Handschrift zum Grunde liegt. Florent. 1553. 3 Voll. fol. Heinr. Brenkman reiste 1709 nach Florenz, um eine Vergleichung zwischen dieser Handschrift und der Taurellischen Ausgabe anzustellen, fand sie aber, Kleinigkeiten abgerechnet, übereinstimmend; verglich indessen noch andere Handschriften der Pandekten, fand allerley Varianten und that kritische Noten hinzu. Er starb 1736 und sein Apparat kam endlich an G. C. Gebauer, der mehr Noten beyfügte, aber die Ausgabe selbst nicht besorgen konnte. Dies that nach dessen Absterben G. A. Spangenberg, so daß der 1ste Band zu Goettingen 1776 und der 2te 1797 in gr. 4 erschien. (In dieser neuesten und vollständigsten Ausgabe steht auch alles Uebrige, was man zum *Corpus iuris* rechnet). Vergl. L. Th. Gronovii *Historia Pandectarum authentica*. L. B. 1685. 8. cum nott. F. C. Conradi. Hal. 1730. 8. H. Brenk-

manni *Historia Pandectarum*. Traject. ad Rhen. 1722. 4. L. A. Guadagni, *ICti Pisani*, *disquisitio de Florentino codice, omnium, quae exstant, Pandectarum exemplorum parente*; edidit C. F. Walchius. Jen. 1755. 8. G. C. Gebaueri *Narratio de H. Brenkmano etc.* Goett. 1764. 4 mai. —

Ehe die Pandekten publicirt wurden, lies Justinian die *Institutiones* in 4 Büchern, durch Tribonianus, Theophilus und Dorotheus, abfassen. Sie wurden aus den alten Juristen, besonders aus den *Institutionen* des Cajus, gezogen, und sollten als die ersten Elemente der Rechtsgelchsamkeit angesehen werden; deswegen wurden sie auch etwas früher, als die Pandekten, publicirt, ob sie gleich erst nach diesen ausgearbeitet waren. —

Da nunmehr der oben erwähnte *Codex Constitutionum* Abänderungen heischte, indem er besonders während der 3 Jahre, da man an den *Digesten* arbeitete, viele Zusätze und Anhänge bekommen hatte, die nicht gehörigen Orts eingeschaltet waren; so trug Justinian dem Tribonian und 4 Gehülffen auf, jene Sammlung zu revidiren und fortzusetzen. So entstand eine neue Ausgabe desselben, unter dem Titel: *Codex repetitae praelectionis*. Sie besteht aus 12 Büchern, wurde 534 publicirt und die erste Ausgabe für ungültig erklärt. Es herrscht darinn fast dieselbe Ordnung, wie in den *Digesten*. Unter den eigenen Verordnungen Justinians, die in dem *Codex* vorkommen, verdienen besonders die 50 *Decisionen* bemerkt zu werden, durch welche, während an den Pandekten gearbeitet wurde, streitige Fälle entschieden wurden. Ausgabe: *Codicis Justiniani ex repetita praelectione* L. 12; ex fide antiq. exempl. quoad fieri potuit a Greg. Hainandro diligentissime purgati recognitique. Norimb.

1530. fol. Vergl. Pet. et Fr. Pithoei Obff. ad codicem et novellas Justiniani per Julianum translatas etc. cura Francisci Desmares. Paris. 1689. fol. Um die 50 Decif. hat sich vorzüglich Merillus durch seinen Comment. darüber verdient gemacht. Paris 1618. 4; et in eiusd. Opp. (Neap. 1720. 4) Pars II. p. 1 sqq.

Endlich kamen zu den angegebenen Gesetzsammlungen noch Verordnungen, die Justinian, um in den vorhergegangenen manches nachzuhohlen, zu erläutern und auch einzuschränken, ergehen lies. Zu diesen Verordnungen gehören die sogenannten Authenticae seu Novellae Constitutiones D. Justiniani, 168 an der Zahl, und die 13 Edicta dieses Kaisers. Die Novellen wurden in den Jahren 524—559 bekannt gemacht. Der größte Theil ist Griechisch, einige (die 17, 18, 32 u. 34ste) Griechisch und Lateinisch, und einige (9, 11, 23, 62 u. 134) ganz Lateinisch abgefaßt. Die Glossatoren theilten sie in 9 Sammlungen (collationes). Eine Zeit lang hatten sich die Novellen (Novellae authenticae) verlohren, und man bediente sich statt ihrer des von dem konstantinop. Juristen Julian († um 570) gemachten lateinischen Auszuges, der im Occident lang in großem Ansehn stand (in den vorhin erwähnten Obff. Pithoeorum). Haloander, der den griech. Text zuerst edirte (Norib. 1531. fol.), fügte eine schöne lat. Uebers. bey. Eine noch bessere lieferte Heinr. Agylaeus in Heinr. Scrimger's Ausgabe der Novellen (Basil. 1567. 4). Eine neuere, mit Anmerk. versehen, verfertigte Joh. Fried. Hombergk zu Vach (Marb. 1717. 4). Keine ist indessen fehlerfrey. — Vergl. G. L. Mencken D. de Novellarum glossatarum et non glossatarum auctoritate iuris. Lips. 1707. 4; auch, in folgender Sammlung: C. F. Zepornick delectus scriptorum, Novellas Justiniani Imp.



earumque historiam illustrantium. Hal. 1783. 8 mai. — Die 13 Edicte wurden zuerst von Scrimger griech. in der angeführten Ausgabe der Novellen mit edirt, hernach von Agylaeus ins Latein. übersetzt.

\*) Die Gesetzsammlungen, die hier unter den Namen der Institutionen, Pandekten, Codex repet. praelect. und Novellen aufgeführt sind, pflegt man das Corpus iuris civilis zu nennen. Diese Benennung hat aber weder vom Justinian selbst, noch von den Glossatoren des römischen Rechts ihren Ursprung, sondern er ist neuer. Dionys. Gothofredus soll ihn zuerst bey der Ausgabe der Justinianischen Gesetzsammlung (Lugd. 1583. 4) gebraucht haben. Vergl. Glücks Commentar über die Pandekten Th. 1. S. 314 (nach der 2ten Auflage). — Die besten Ausgaben sind: Corpus iuris civilis Justinianei, c. commentt. Accursii, scholiis Contii et Dion. Gothofredi lucubrationibus ad Accursium etc. studio et opera Joh. Fehi. Lugd. 1627. 6 Voll. fol. Corpus iuris civilis — c. nott. integris, repetitae quintum praelectionis Dion. Gothofredi etc. Opera et stud. Simonis a Leeuwen. Amst. 1663. fol. Antwerp. 1726. fol. Lipf. 1720. 1726. 1740. 4. Die vorhin schon angeführte Gebauer-Spangenbergische Ausgabe.

## 3.

Seit Justinian's Zeit bis ins 9te Jahrh. hinein hatte sich in Ansehung der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit viel verändert. Durch die vielen Novellen der griech. Kaiser war wieder viel Unbestimmtheit in dem Gange der Rechtshändel und viel Schikane entstanden. Statt der lateinisch geschriebenen Justinianischen Gesetzbücher waren griech. Uebersetzungen und Erklärungen griech. Juristen eingeführt. Kaiser Basilius sah demnach die Nothwen-

digkeit ein, eine neue Reforme des bürgerl. Rechts vorzunehmen. In dieser Absicht gab er erst selbst neue Verordnungen; alsdann beschloß er, das ganze bürgerl. Recht in bessere Ordnung zu bringen. Gewöhnlich glaubt man, er habe deshalb erst eine Auswahl der schicklichsten Gesetze (*Πρόχειρον τῶν νόμων* oder auch *Ἐκλογή*) verfertigen lassen, das noch handschriftl. existirt. Allein, dieses Werk geht den K. Basilius gar nichts an, sondern erschien erst nach den Büchern der *Βασιλικῶν*, statt einer Einleitung in die größern Rechtsbücher. Die *Basilica* selbst (*Βιβλία βασιλικῶν διατάξεων*) veranstaltete zwar B., starb aber darüber, und sein Sohn, K. Leo der 6te oder der Philosoph, vollendete und publicirte sie um 887. Dieses neue Gesetzbuch unterschied sich durch die griechische Sprache, indem dabey die bald weitläufigern, bald kürzern, selten ganz buchstäblichen Privatübersetzungen von Justinians Werken benutzt wurden, durch die Verarbeitung aller 3 oder 4 Werke zu einem einzigen Ganzen, und durch Benutzung einiger von griech. Juristen verfertigten Bücher, der Schriften der Kirchenlehrer und der Concilienatzungen. Es liegt dabey die Ordnung des Codex, aber noch sehr verdorben, zum Grunde. Dieses griech. Rechtsbuch hat für das Justinianische ungefähr den Werth, den die 70 Dolmetscher für das A. T. haben. Die *Libri Basilicῶν* sind in 6 *τεύχη* oder Bände und in 60 Bücher abgetheilt. Sie sind auch alle auf uns gekommen, aber nicht alle gedruckt. Die vollständigste Ausgabe von Karl Hannibal Fabrotus (*Latine vertit et Graece edidit. Paris. 1647. 7 Voll. fol.*) verspricht zwar auf dem Titel 60 Bücher: allein, nur 34 sind darinn ganz, 5 mit Lücken und die übrigen 21 von F. aus der *Synopsi Basilicῶν* u. s. w. zusammengetragen. Gerh. Meermann edirte zuerst das 49ste,

50ste, 51ste und 52ste Buch in seinem *Thef. iur. civ. et can.* T. 5. p. 1 sqq. (Latine vertit, var. lect. collegit, notasque criticas ac iuridicas, tam aliorum quam suas, addidit Guil. Otto Reitz). Es fehlen nun noch 15 Bücher, nämlich 19, 31—37, 43, 44, 55—60. — Vergl. C. A. Beck de *Novellis Leonis Augusti et Philosophi earumque usu et auctoritate*; ex edit. C. F. Zepernick, cum huius obff. Hal. 1779. 8. J. Jensii *librorum Basilicorum ulterior notitia etc. in stricturis ad iur. rom. Pand. et Cod.* (Lugd. Bat. 1764. 4). L. J. F. Hoepfneri *Progr. Praetermissa quaedam de Basilicorum libris.* Giss. 1774. 4. Mit Zusätzen u. Verbeff. in Hugo's *civilist. Mag.* B. 2. H. 4. Nr. 18.

K. Konstantin der 7te lies diese Sammlung vermehren und machte die neuen kaiserl. Verordnungen bekannt (*Novellae constitutiones*; in *Leunclavii Jure graeco-rom.* T. 1. p. 103 sqq. T. 2. p. 139 sqq. und in *Labbei Impm. novell. constit. graec. lat.* Paris. 1606. 8).

## 4.

Neben dem Civilrecht bildete sich auch im Orient das kanonische zu einer Wissenschaft. Es gründete sich auf die vorgeblichen Kanones der Apostel, auf Concilienschlüsse, kaiserl. Kirchengesetze und Synodal- und patriarchalische Schlüsse. Den Anfang dazu machte im 6ten Jahrh. Johannes Scholasticus, erst Presbyter der Antiochischen Kirche, dann Patriarch zu Konstantinopel, indem er in der ersten Qualität eine Sammlung der damahls bekannten Kirchensatzungen (*Syntagma canonum*) unternahm, alles nach den Materien unter 50 Titel ordnete, und den Synodalschlüssen, die er schon in den rohen Sammlungen seiner Vorgänger fand, noch 68 Canones Basilii M. beyfügte. Er unternahm noch eine andere Arbeit für das ka-

nonische Recht, indem er die auf das Kirchenrecht sich beziehenden Gesetze Justinians und die Synodalschlüsse nach den Materien neben einander unter 50 Titel ordnete. Er nannte sie *Nomokanon*, weil sie gleichsam das Compendium des griech. kanon. Rechts ist. Beyde Arbeiten stehen in Christo. Justelli *Bibl. iur. can.* (Paris. 1661. fol.) T. 2. p. 499 sqq. p. 603 sqq.

Im 9ten Jahrh. machte sich durch ganz ähnliche Arbeiten um das kan. Recht verdient der Patriarch Photius. Die seit Johann vermehrte Anzahl kirchlicher Verordnungen und die schlechte Beschaffenheit mehrerer damals gewöhnlichen kanonischen Sammlungen machten eine neue nothwendig. Ph. schrieb, gerade wie Joh. Schol., ein *Syntagma canonum* und einen *Nomokanon*. Ersteres ist noch nicht gedruckt: wohl aber letzterer (den Ph. um 883 herausgab) *Graece, cum vers. lat. Henr. Agylaei et comment. Theod. Balsamonis, nunc primum ed. C. Justellus. Paris. 1615. 4; et in huius Bibl. iur. can. T. 2. p. 785 sqq.* In der Ausführung unterscheidet sich Ph. von Joh. dadurch, daß er nicht nur die nach dessen Zeit ergangenen kaiserl. Verordnungen und angenommenen Synodalschlüsse, auch kanonische Schreiben der Väter, unter die gehörigen Titel eintrug, sondern daß er auch statt 50 Titel nur 14 annahm. Der häufigere Gebrauch des *Nomokanons* zog Scholiasten, Glossatoren, Abbreviatoren und Korrektoren herbey; und Ph. wurde für die morgenländische Kirche fast eben das, was Gratian für die abendländ. ward.

## 5.

Im Abendlande betrachtet man den Abbt Dionys den Kleinen (s. oben VII. II) als den ersten Stifter des kanon. Rechts wegen seines *Codex cano-*

num ecclesiasticorum, den er vor 525 sammlete und aus dem Griechischen besser, als vorher durch die sogenannte *prisca* geschehen war, übersezte, und Dekretalien oder öffentliche Briefe römischer Bischöffe hinzuthat. Ob er gleich nicht unter höherer Autorität gearbeitet hatte; so bekam doch seine Sammlung bald ein solches Ansehen, daß Kanones, die bisher in der abendl. Kirche entweder bloß für Eine Provinz galten, oder gar nicht bekannt, oder vielleicht sogar bisher verworfen waren, nun durch seine Uebersetzung eine so hohe Gültigkeit erhielten, als ob sie von der ganzen Kirche auf das feyerlichste anerkannt worden wären. Die damaligen politischen Konjunkturen waren so beschaffen, daß sich der Gebrauch des Werks ausser Italien sehr bald durch Spanien, Afrika, Gallien, Britannien, ja selbst in die morgenländ. Provinzen verbreitete, und zwar noch vorher, ehe sie durch Karl den Gr. gleichsam die 2te Periode ihrer Bekanntmachung erhielt. Die noch wichtigere Wirkung desselben war, daß von nun an Dekretalien römischer Bischöffe in der ganzen abendl. Christenheit mit den Synodalschlüssen fast völlig gleiches Ansehen erlangten. Ausgaben: ex bibl. Chr. Justelli. Paris. 1628. 8; et in eiusd. Bibl. iur. can. T. I. p. 97 sqq. — Cresconius, ein afrikanischer Bischoff, gegen Ende des 7ten Jahrh. arbeitete unter dem Titel: *Concordia canonum* den Dionysischen Codex um, indem er die chronol. Ordnung änderte, alles nach Materien unter 300 Titel brachte, und ein *Breviarium canonum* (eine Art von Register) voran setzte. Letzteres wurde oft einzeln kopirt, oft auch den Handschriften der Dionysischen Sammlung beygeschrieben; daher in der neuern Zeit der unnöthige Zwist, ob *Concordia* und *Breviarium* Ein Werk oder 2 verschiedene Werke, vielleicht gar von 2 verschiedenen Verfassern seyen? Die

Concordia findet man nur in Justelli Bibl. T. I. p. 34 (append.), und das Breviarium, unter andern, mit Alteserra's Anmerk. in Meermann's Thef. T. I. p. 150 sqq.

Die Dionysische Sammlung, zumahl ihr zweyter Theil, mußte wohl durch die darauf folgenden Dekretalien römischer Bischöffe Zuwachs erlangen, da jeder derselben die seinigen nicht gern weniger geehrt wissen wollte, als diejenigen seiner Vorfahren. So weit sie sich auch verbreitet hatte; so würde sie doch nie zu der Allgemeinheit und zu dem fortdauernden Ruhm gelangt seyn, den sie endlich erhielt, wenn sie nicht durch einen Zufall noch mehr Ansehn und Publicität gewonnen hätte; nämlich durch ein vermehrtes und verändertes Exemplar, das Papst Adrian der 1ste Kaiser Karl dem Gr. im J. 774 schenkte; und woher dieser Anlaß nahm, sie in dem ganzen fränkischen Reich einzuführen. Vergl. J. C. Rudolphi nova commentatio de codice canonum, quem Hadrianus I. P. R. Carolo M. dono dedit. Erlangae 1777. 8.

## 6.

Die Dionysische Sammlung fand eine Nebenbuhlerin in Spanien an der sogenannten Isidorischen, deren älteste Geschichte im tiefsten Dunkel liegt. Gewiß aber ist, daß Bischoff Isidor von Sevilla in der ersten Hälfte des 7ten Jahrh. (s. oben VII. 4) nach schon vorhandenen Sammlungen von Concilienfäzungen eine neue für die spanischen Kirchen verfertigte, die aus Satzungen griechischer, afrikanischer, gallischer und spanischer Synoden und Concilien bestand. Noch in Isidors Jahrh. (ungef. 683) wurde dessen Sammlung mit beträchtlichen Zufätzen vermehrt, und so weiter in der Folge, sowohl in als außer Spanien. Aus der ersten Hälfte des 9ten Jahrh. aber er-

scheinen auf einmahl Handschriften der Isidorischen Sammlung, die von den vorherigen ganz verschieden sind. Ein Westfranke, wahrscheinl. aus dem Mainzischen Kirchensprengel, ein eben so dreister als glücklicher Betrüger, brachte nämlich, unter dem angenommenen Namen jenes Bischoffs Isidor, eine von ihm zum Theil selbst erdichtete Sammlung päpstlicher Dekretalien, vom römischen Bischoff Clemens dem 1sten im 1sten Jahrh. an bis 614, in Umlauf, die in einem Zeitalter, wo historische Kritik ein Unding war, als ächt anerkannt und mehrere Jahrhunderte hindurch ungerügt gebraucht wurde. Pseudo-Isidorus oder Isidorus Mercator ist der Name, der dem bis jetzt unentdeckten Betrüger beygelegt wird. Die wahrscheinlichste Absicht desselben gieng dahin, die Bischöffe ganz von allen Gewaltthaten, denen sie unter rohen Völkern und despotischen Regierungen ausgesetzt waren, befreyen zu helfen, sie gegen Anklagen vor Gerichten, gegen Verurtheilung und Absetzung, zu sichern, besonders aber, den römischen Bischoff zum wahren Despoten der Kirche zu machen. Vergl. Franc. Turriani adversus Magdeburgenses Centuriatores pro Canonibus Apostolorum et Epistolis decretalibus Pontificum apostolicorum l. 5. Colon. 1573. 4. Dav. Blondelli Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulans. Genevae 1628. 4.

## 7.

Noch ist hier zu bemerken, das Ivo von Beauvais († 1115), Lanfrank's Schüler, seit 1090 Bischoff zu Chartres, eine doppelte Sammlung der Kirchengesetze veranstaltete, die eine unter dem Titel Pannormia in 8 Büchern: die 2te grössere in 17 Büchern, von Ivo selbst *Collectiones canonum* benannt, gewöhnlich *Decretum*. In beyden sind die ältern Schriften ähnlichen

Inhalts von Regino und Burkard, Bischoff zu Worms, nicht selten ohne Nachdenken benutzt. 288 Briefe von ihm sind für den Geschichtsforscher sehr brauchbar. Ausgabe: Opera omnia. Paris. 1647. fol.

## 8.

Auch unter den Teutschen schritt die Rechtswissenschaft geschwinder und gewisser, als alle übrigen Wissenschaften, zur systematischen Behandlung fort. Sie setzten bald nach ihren Einwanderungen in die römischen Provinzen ihre Gesetze schriftlich auf. So die Salischen Franken gleich nach ihrer Niederlassung in Gallien. Das Gesetzbuch der ripuarischen Franken wurde von Diederich dem 1sten angefangen und unter Dagobert dem 1sten (um 630) vollendet. Der Alemannische, Bayerische, Frisische und Sächsische im 6ten und 7ten Jahrhundert. Karl der Grosse vermehrte und verbesserte sie. In allen herrschet Ein Geist. Sie verbieten nur, ohne positiv etwas zu gebieten. Sie betreffen alle Arten von Verbrechen: aber auf alle, selbst auf die allerschändlichsten, ist keine andere Strafe gesetzt, als Geldbusen (*Compositiones*), niemahls aber Lebens- auch keine Leibesstrafen, außer wenn sie von Leibeigenen verübt wurden. Ihr Inhalt stimmt ungemein mit dem zusammen, was Tacitus von den Sitten der Teutschen erzählt. Es herrschet darinn eine ausnehmende Simplicität, lauter Natur, ein Geist, der durch keinen andern verdorben oder geschwächt worden ist. Die Schreibart ist ein barbarisches Latein, voll von Schnitzern und teutschlateinischen Wörtern. Ausgaben: Petri Georgii Corpus iuris Germanici antiqui, in quo continentur leges Francorum Salicae, et Ripuariorum, Alamannorum, Baiuvariorum, Burgundionum, Frisionum, Anglorum et Werinorum, Saxonum, Langobardorum, Wi-



sigóthorum, Ostrogothorum, nec non Capitularia regum Francorum; in gratiam iuris Germanici studiosorum diligentius recognitum et variantibus lectionibus instructum. Cum praef. Heineccii. Hal. 1738. 4 mai. Barbarorum leges antiquae, cum notis et glossariis; acc. formularum fasciculi et selectae constitutiones mediæ aevi; collegit, notis illustravit, monumentis ineditis exornavit F. Paulus Canciani, ord. Serv. b. Mar. Virg. S. T. D. Venet. 1781—1789. 4 Voll. fol. Vergl. Gött. gel. Anz. 1781. S. 173—175. 1786. S. 1465—1469. 1790. S. 124—128. — Die Gelehrten, die sich am meisten um die Erklärung dieser altteutschen Gesetze verdient gemacht haben, sind: Basil. Joh. Herold, Fried. Lindenbrog, Joh. Ge. Eccard, Lud. Ant. Muratori und Joh. Schilter. — Vergl. Biener in der Einleitung.

## 9.

Was noch die Westgothen in Spanien besonders betrifft; so gab ihnen K. Eurich schon in der andern Hälfte des 5ten Jahrh. geschriebene Gesetze. Daraus und aus den Verordnungen der folgenden Könige entstand unter Sisenand oder Egiza zu Ende des 7ten Jahrh. das sogenannte Forum Judicum (Fuero Juzgo). Alarich der 2te lies 506 für die alten Einwohner Spaniens einen Auszug aus dem Cod. Theodof. machen (Breviarium Alaricianum). Wir kennen ihn nicht nur aus dem von Anian unterschriebenen Patent, weswegen man ihn gewöhnlich diesem statt des wahren Verfassers, Gojarich, zuschreibt; sondern er ist auch größtentheils noch vorhanden. Diese Westgothische Kompilation wurde sehr berühmt; man citirte sie als Lex Romana, Lex mundana, selbst im kanonischen Recht; und man schrieb sie, bald mehr bald weniger unvollständig, oft sogar nur im

Auszug, ab. — Vergl. J. D. Ritteri Pr. de foro antiquo Gothorum regum Hisp. hodie Fuero Juzgo. Viteb. 1770. 4. C. G. Bieneri Pr. Historia legum Wisigothicarum in regno Hispaniae vetere. Spec. I. de legibus Theodoricianis et Codice Alariciano. Lipf. 1783. 4.

## IO.

Die Langobarden in Italien bekamen ihr erstes geschriebenes Gesetzbuch erst 643 durch den Herzog Rotharis von Brescia, der es zu Pavia publicirte. Die Könige Grimoald und Luitprand vermehrten es, und es erhielt sich bey den langobardischen Einwohnern Italiens auch unter der fränkischen Herrschaft. Manches dieser Gesetze, besonders in Lehnfachen, dauert noch bis jetzt fort.

## II.

Obgleich die Angelfachsen in England schon vor dem K. Alfred († 901) geschriebene Gesetze zu haben scheinen; so wird doch er erst historisch gewifs als der Stifter des englischen Rechts anerkannt. Eduard der 3te, der Bekenner, erwarb sich Ruhm durch die Abfassung eines gemeinen Rechtes von England, das aus den vorherigen Gesetzen gezogen ward. Wilhelm der Eroberer lies (nach 1066) durch 12 beeidigte und aus allen Provinzen des Reichs gewählte Männer, die der Landesrechte vollkommen kundig waren, ein neues Gesetzbuch machen, das aber, auffer den Eduardischen Verordnungen, wenig Neues enthielt. Es zeichnete sich nur durch Feudalverordnungen aus, welche schon seine nächsten Nachfolger mildern mußten. Ausgabe: Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles; notas, versionem et glossarium adiecit Dav. Wilkins. Lond. 1721. fol. Vergl.

Commentaries on the Law of England; by Will. Blackstone. Oxford 1764—1769. 4 Voll. gr. 4. 9te von D. Rich. Burn besorgte Ausgabe in 4 Oktavbänden. . . .  
C. H. S. Gatzert Commentatio iuris exotici historica de iure communi Angliae. Goett. 1765. 4.

## 12.

Endlich sind noch zu bemerken die Kapitularien oder Verordnungen, die Karl der Gr. und seine nächsten Nachfolger ergehen ließen, und vom Abbt Angenius (827) und Benedikt Levita (845 zwar vollständiger, aber vielleicht weniger treu) gesammelt wurden. Sie dienten meistens zur Milderung der in den ältern Gesetzen herrschenden Strenge, und betreffen theils die politische, theils die häusliche, kirchliche und bürgerliche Verfassung. Ausgaben: von Steph. Baluzius, mit einem Kommentar, Paris. 1677. 2 Voll. fol. Neu aufgelegt cura Petri de Chiniac. ib. 1780. 2 Voll. fol. Auch in Georgisch l. c.

Nach den Karolingern wurden die ältern fränkischen Gesetze und Kapitularien in Teutschland als Gewohnheitsrechte befolgt, ohne sich eben viel um die geschriebenen Gesetze zu bekümmern.

## XIV. Zustand der theologischen Wissenschaften.

## I.

Das Verderben der Philosophie, der Verfall des guten Geschmacks und der überhand genommene Aberglaube hatte auch traurige Einflüsse in die christliche Religion und in ihren mündlichen und schriftlichen Vortrag, d. h. in die Theologie. Anfangs zwar erhielten sich noch die Grundartikel der Religion in den meisten Gemei-